

Bern, 20.02.2014 / Lospa

Positionspapier – Bündelung der Aufsichtskompetenz über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

I. Forderung von TREUHAND|SUISSE

- TREUHAND|SUISSE fordert im Rahmen der Bündelungsvorlage, dass der Status der SRO nicht unterlaufen wird und deren Rolle beibehalten wird wie bis anhin.
- Des Weiteren fordert TREUHAND|SUISSE die Beibehaltung des Anwaltsgeheimnisses.

II. Ausgangslage

Mit dieser Vorlage des Bundesrates, sollen die Kompetenzen zur Aufsicht über die Revisionsunternehmen bzw. Prüfgesellschaften bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zusammengeführt werden. Unter geltendem Recht nimmt neben der RAB auch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufsichtsaufgaben über die Prüfgesellschaften wahr.

III. Fakten / Beurteilung

Die Revision geht, was die Anforderungen an die Prüfer der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) angeht, über den Zweck des Revisionsaufsichtsgesetzes hinaus. Dies ist umso bedauerlicher, als es nicht mit der parallel laufenden Revision des GwG abgestimmt ist: Mit Art. 9a E-RAG (Entwurf des RAG) sollen die Prüfgesellschaften für direkt unterstellte Finanzintermediäre, sog. DUFIs der Aufsicht der RAB unterstehen. Diese müssen aber Revisionsexperten sein sowie über eine gewisse Erfahrung verfügen. Heute legt die FINMA die Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer, ein sog. Mindestmass an Prüfstunden, so hoch an, dass nur noch gut ein Dutzend Prüfer zugelassen sind, welche diese Mindestanforderung erfüllen. Mit dieser Restriktion werden zwei zentrale Elemente des heutigen GwG klammheimlich unterlaufen, was in dieser Form nicht angeht und im Ergebnis auch nicht durchdacht ist:

Unterlaufen des Status der SRO

Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 24 Abs. 1 lit. d. E-GwG (Entwurf des GwG) wird verlangt, dass nur noch Prüfer, die auch DUFIs prüfen können, Prüfer der SRO's sein können. Das hat zur Folge, dass auch die SRO-Prüfer neu die erhöhten Mindestanforderungen erfüllen müssen. Damit wird unnötigerweise das Konzept der Selbstregulierung unterlaufen, da nur die grossen Prüfgesellschaften diese Kriterien erfüllen. Dies ist umso bedauerlicher, als es der

Schweiz in den sog. GAFI-Empfehlungen 2012 der Groupe d'action financière auf höchster internationaler Ebene gelang, das Konzept der Selbstregulierung explizit anerkennen zu lassen. Die parallel laufende sog. GAFI-Revision des GwG trägt dem auch Rechnung.

Es ist deshalb klarzustellen, dass Art. 24 Abs. 1 lit. d E-GwG höchstens vorschreiben kann, dass die GwG-Prüfer der SRO entweder Revisionsexperten sein müssen oder den Schulungs- und Weiterbildungsnachweis vorzulegen haben. Die für die Prüfung der DUFI's verlangten Anforderungen sind deshalb für die SRO-Prüfer abzulehnen.

Aushöhlung des Anwaltsgeheimnisses

Seit der Schaffung des GwG war für Anwälte eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Anwälte, die sich einer SRO anschliessen mussten, wurden für die Einhaltung des GwG von Anwälten geprüft, um das Anwaltsgeheimnis wahren zu können. Aus diesem Grund müssen sich Anwälte einer SRO anschliessen und dürfen nicht direkt unterstellte Finanzintermediäre sein. Mit der geplanten Revision von Art. 18 Abs. 3 E-GwG ist nun vorgesehen, dass "gewöhnliche" GwG-Revisoren die GwG-Revision neu auch bei Anwälten durchführen sollen, obwohl diese nicht dem Anwaltsgeheimnis unterstellt sind.

Es untergräbt das Anwaltsgeheimnis und ist auch nicht sachdienlich, da diese Revisoren die besonderen Abgrenzungsfragen anwaltliche Tätigkeit – Finanzintermediation nicht mit der gleichen Fachkenntnis wie Anwälte beurteilen können. Mit dieser Neuerung würde ein Berufsgeheimnis aufgeweicht, welches bislang nie in Frage gestellt wurde. Es ist deshalb mit der Belassung von Art. 24 GwG sowie auch an der Prüfung von Rechtsanwältinnen wie bisher festzuhalten.

IV. Schlussfolgerung / Fazit

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Revision des RAG und die Zielsetzung, dass die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) die Aufsicht über sämtliche Prüfgesellschaften von der FINMA übernehmen soll. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Prüfer der SRO nicht ihrer Funktion enthoben werden dürfen. Weiter darf das Anwaltsgeheimnis auf keinen Fall aufgeweicht werden. An einer SRO angeschlossene Anwälte sollen weiterhin von Anwälten geprüft werden.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Patrik Kneubühl
Direktor TREUHAND|SUISSE



Paolo Losinger
Direktor SRO-TREUHAND|SUISSE